

Was ist ein „guter Richter“?

Nachhilfe für Bundesrichter

Die politischen Attacken gegen die beiden neuen Bundesrichter fallen auf den Bundesgerichtshof zurück

Von **Helmut Kramer**

Was ist ein „guter Richter“ – also ein gerecht und menschlich entscheidender Richter, ein demokratischer Richter im Sinne des Grundgesetzes? Anlass zum Nachdenken darüber bietet eine noch immer schwelende Kontroverse zwischen dem Bundesgerichtshof (BGH) und den über die Richterwahl entscheidenden Politikern: Entgegen dem Wunsch des Präsidialrates des BGH hatte der Richterwahlausschuss – ein Gremium, das sich aus den 16 Fachministern der Länder und 16 vom Bundestag gewählten Mitgliedern zusammensetzt – einen Richter und eine Richterin zu Richtern am BGH gewählt.

Der aus sieben Personen bestehende Präsidialrat hatte die Wahl zu verhindern gesucht, indem er die beiden Juristen als „nicht geeignet“ bezeichnet hatte, obwohl sie in langjähriger Tätigkeit von ihren Dienstvorgesetzten herausragende Beurteilungen erhalten hatten. Es fragt sich, warum der Präsidialrat die beiden Richter so abqualifiziert hat, übrigens praktisch ohne jegliche Begründung. Welche Maßstäbe tragen seine Bewertung? Gibt es überhaupt verlässliche Maßstäbe für die besonderen Anforderungen des Richteramtes an höheren Gerichten?

Unabdingbar ist sicher eine exzellente Beherrschung des juristischen Handwerkszeugs, also vor allem des Instrumentariums zur Auslegung der bekanntlich nicht immer eindeutigen Gesetze. Hier tut sich aber schon die nächste Frage auf: Gibt es überhaupt eine exakte juristische Methode, die bei sorgfältiger Anwendung den Richter garantiert zum „richtigen“, das heißt gerechten Ergebnis führt? Zu dem traditionellen Selbstverständnis des deutschen Richters gehört die Überzeugung, der Jurist könne alle Rechtsfälle durch eine rein logische Denkopration ohne eigene Wertung und Gestaltung entscheiden. Dieser im juristischen Alltag noch immer verbreitete Aberglaube ist durch die moderne

Rechtstheorie und die Rechtswirklichkeit längst widerlegt. Zu groß ist die Auslegungsbedürftigkeit der meisten Gesetze und entsprechend groß sind die gesetzlichen Freiräume, in deren Ausfüllung zwangsläufig auch die eigenen Wertvorstellungen des Richters mit einfließen. Weil das alles nicht unumstritten ist, verbergen sich hinter dem Streit um die „fachliche Eignung“ eines Richterkandidaten fast immer konträre Vorstellungen des richterlichen Selbstverständnisses: Ist der Richter ein bloßer Rechtsjurist und die richterliche Entscheidung das von jeglichem weltanschaulichen Vorverständnis unbeeinflusste Ergebnis einer rein logischen Operation oder ist die Richterschaft auch auf kritische und innovative Geister mit der Bereitschaft angewiesen, eingefahrene „herrschende Meinungen“ auf ihre Grundrechtsverträglichkeit zu hinterfragen? Ebenso wie sich in den richterlichen Entscheidungsprozeß immer wieder auch weltanschauliche Fragen einschleichen, spielen solche Wertungsfragen unvermeidlich auch bei der Besetzung von Richterbanken eine Rolle. Dabei ist der politische Standort des betreffenden Kollegen nur ein Punkt unter den Auswahlkriterien. Vorlieben oder Abneigungen können sich ganz einfach aus dem allgemeinen Auftreten des Kandidaten ergeben. Ist er gegenüber der öffentlichen Diskussion besonders aufgeschlossen und hält sich dabei gar mit Justizkritik nicht zurück? Oder setzt er in bewiesener Anpassungsbereitschaft und im Mainstream schwimmend eher auf die informellen Meinungsbildungsprozesse in der Justiz und lässt über seine rechtspolitischen Einstellungen nach außen möglichst nichts verlauten? Ein Kollege, der mit Kritik gegenüber kritikwürdigen Entscheidungen oder Strukturen der Justiz nicht zurückhält, wird jedenfalls mit Widerstand rechnen müssen, wenn sich die Frage nach seiner „Eignung“ stellt.

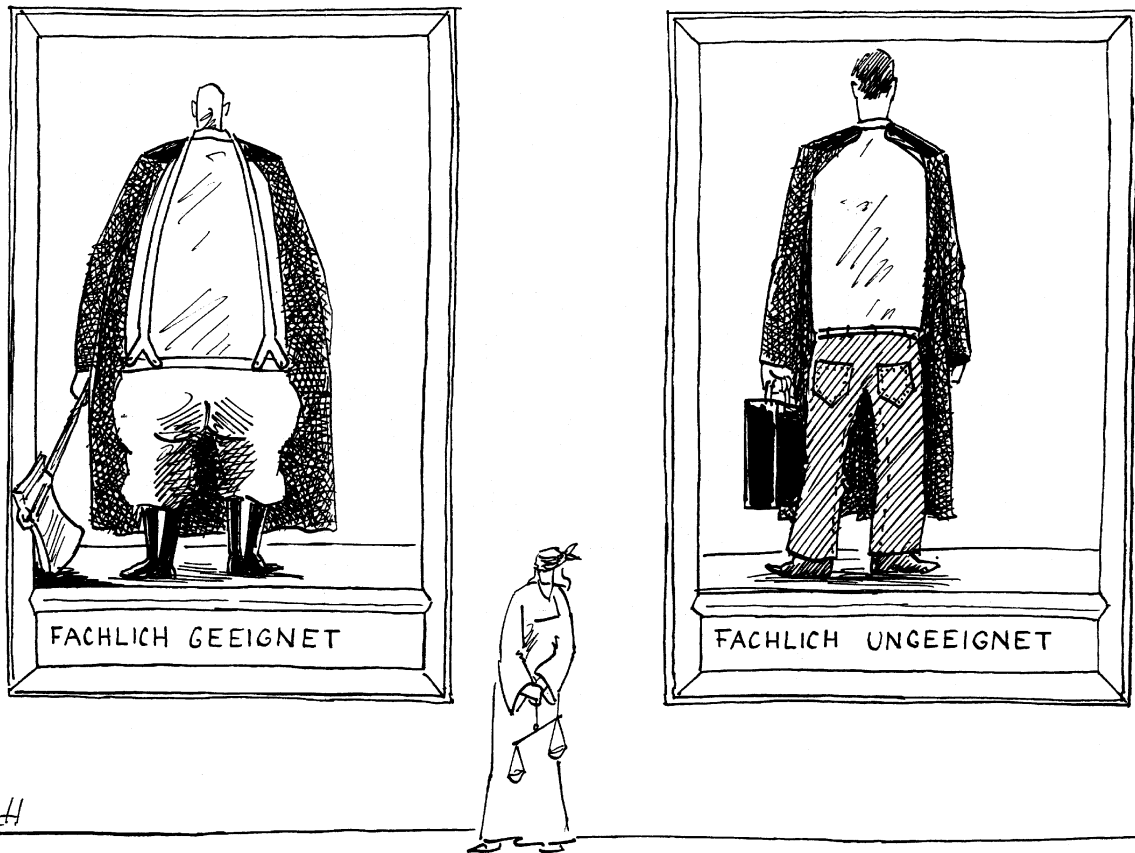
Dies lässt sich insbesondere bei dem Lübecker Richter Wolfgang Neskovic belegen. Er gilt als „Rebell“, der sowohl in seinen Urteilen als auch in seiner Opposition gegen verkrustete Strukturen in der Justiz unerschrocken gegen die herrschende Meinung zu Felde zieht. Sein Vorlagebeschluss zum Bundesverfassungsgericht, mit dem er die Einschränkung der bis dahin rigorosen Verfolgung von Haschisch-Konsumenten erreichte, hat ihn bundesweit bekannt gemacht. Auch mit anderen Gerichtsentscheidungen, die eine verbraucherfreundliche Grundhaltung z. B. zu Raten-

krediten signalisieren, hat er mit unkonventionellen Gedanken für Aufregung und heilsame Unruhe in der Rechtsprechung gesorgt. Gewiss hat er den BGH nicht

Der Präsidialrat des BGH lehnt zwei der gewählten Richter als „nicht geeignet“ ab ... praktisch ohne Begründung.

sanft behandelt, als er ihn in Fragen des Betäubungsmittelrechts als „uneinnehmbare Bastion der Ignoranz“ bezeichnet hat. Und als Bundessprecher der Neuen Richtervereinigung, die sich als reformfreundige Alternative zu dem eher konservativen Richterbund begreift, dürfte er manchen Richterbundmitgliedern beim BGH ein Dorn im Auge sein. Auch Äußerungen, mit denen er den Mythos von der „hohen Moral der Richter“ als „Märchen“ anprangert, dürften ihm in der erzkonservativen Richterschaft des BGH keine Freunde verschafft haben.

Nur vor diesem Hintergrund wird das schrille BGH-Votum verständlich. Nicht der Richterwahlausschuss hat sich von politischen (sprich: unsachlichen) Beweggründen leiten lassen, sondern der Präsidialrat des BGH. Sein Votum und die peinlichen Äußerungen der Richterratsvorsitzenden und Richterbundsfunktionärin Gerda Müller, wonach sich mehrere Senatsvorsitzende am BGH geweigert hätten, mit den beiden Richtern zusammenzuarbeiten, belegen die Entschlossenheit, mit der Andersdenkende



vom BGH ferngehalten werden sollen. Bei der Frage nach dem Modus einer Richterbestellung ist ein Begriff unvermeidbar: Kooptation. Soll die Richterschaft sich durch Zuwahl gewissermaßen selbst ergänzen oder muss das letzte Wort bei der Besetzung der Richterämter einer Stelle außerhalb der Justiz vorbehalten bleiben? Die Antwort ergibt sich schon daraus, dass der Richter in der Demokratie einer Legitimation bedarf. In mehreren Bundesländern liegt die Entscheidung über die Ernennung und Beförderung von Richtern beim Justizminister; immerhin ist er der Volksvertretung verantwortlich. In anderen Bundesländern und für die obersten Bundesgerichte sind Richterwahlauschüsse zuständig. Der plural zusammengesetzte Ausschuss soll die Pluralität auch der Richterschaft verbürgen und Selbstergänzung sowie Einseitigkeit verhindern. Aber darauf liefe der Wunsch des BGH-Präsidenten hinaus, seinem Votum „ungeeignet“ eine Sperrwirkung zuzuschreiben. Schon 1927 schrieb Kurt Tucholsky über die Richterauslese: „Die Gruppe wählt sich hinzu, wer sich dem

Gruppengeist anpasst – immer adäquate, niemals heterogene Elemente“. Und er sprach vom „Stallgeruch, an dem man sich erkennt“. Tucholsky wusste, wovon er sprach. Er hatte die wenigen mutigen Fälle vor Augen, in denen demokratische Politiker in den Jahren 1919 bis 1933 versucht hatten, die durchweg konservativ bis reaktionär eingestellte Richterschaft durch Beförderung republikfreundlicher Juristen etwas plural zu gestalten. Jedes Mal reagierte das Richterestablishment auf republikfreundlich gesinnte Richter – von dem führenden Mitglied des Republikanischen Richterbundes Wilhelm Kroner bis zu dem Sozialdemokraten Arnold Freymuth – mit Diffamierungskampagnen. Und noch ein Richter, der wie kein anderer die Geschichte des bundesrepublikanischen Rechtsbewusstseins geprägt hat – Theo Rasehorn – sah sich den massiven Ressentiments großer Teile der Richterschaft ausgesetzt, als er im Jahre 1972 zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt ernannt werden sollte. 1989 ging es um die Wahl der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein. Damals be-

scheinigte der zuständige Präsidialrat der Bewerberin Ninon Colneric, sie sei für das angestrebte Amt ungeeignet. Professorin Dr. Colneric ist heute Richterin am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg.

Wie brüchig das von den Kritikern der strittigen Richterwahl ins Feld geführte Kriterium „fachlich geeignet“ ist, lässt sich an der eigenen Geschichte des BGH ablesen: In den fünfziger und sechziger Jahren amtierten an Bundesgerichtshof und Bundesanwaltschaft mindestens 38 Juristen, die durch ihre Tätigkeit am Reichsgericht, den Sonder- oder Kriegsgerichten an schweren Verbrechen beteiligt waren. Unter ihnen war beispielsweise Ernst Mantel, erst tätig am Sondergericht München, später Generalrichter, der im Juli 1941 Wehrmachtssoldaten die rücksichtslose Anwendung des berüchtigten „Kommissar-Befehls“ einschärfte. Und an der Ausarbeitung des Kommissar-Befehls selbst und anderer verbrecherischer Rechtsnormen beteiligt war der spätere Bundesrichter Dr. Werner Hülle. Der Se-

Zeichnung: Philipp Heinisch

natspräsident am BGH Dr. Ernst Kanter hatte am Reichskriegsgericht an mehreren Todesurteilen wegen „Wehrkraftzersetzung“ mitgewirkt, bevor er in den Jahren 1942 bis 1945 als „Chefrichter“ der Wehrmacht in Dänemark für die Hinrichtung zahlreicher dänischer Widerstandskämpfer verantwortlich war. Auch bei vielen anderen Richtern in der Geschichte des BGH handelte es sich um Juristen, die das juristische Handwerkszeug hervorragend beherrschten, an deren persönlicher Eignung aber erhebliche Zweifel bestehen.

Dass fachliche Juristenqualifikation vor einer Verrechtlichung selbst schlimmsten Unrechts nicht schützt, hat der BGH in seinen ersten Jahrzehnten oft genug bewiesen, vor allem mit Urteilen, die im Bereich der NS-Justizverbrechen NS-Gewaltverbrechen vor Strafe freistellten. Man denke an das berüchtigte Urteil im Fall des Volksgerichtshofrichters Hans-Joachim Rehse oder an das Huppenkotten-Urteil, das weniger die Mörder der Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 als die Ermordeten ins Zwielficht zu stellen suchte.

Auch sonst hat die „fachliche Eignung“ seiner Richter den BGH nicht vor einer Rechtsprechung bewahrt, die sich von den Anforderungen des Grundgesetzes weit entfernte. Immer wieder schimmerte das rechtskonservative Grundmuster durch, die strenge Vorliebe für Zucht und Ordnung, für hartes Ein- und Durchgreifen, vor allem wieder im politischen Strafrecht. So unterschieden sich die KPD-Prozesse der fünfziger Jahre bei gleichem Feindbild wenig von der Strafverfolgung von Kommunisten durch das Reichsgericht vor 1933. Auch wenn es um Sittennormen oder um Ehescheidungen ging – der Bundesgerichtshof richtete in seinen Gründerjahren immer wieder weit an der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorbei. Berüchtigt, heute eher kabarettreif, ist die Entscheidung zum Verlobtenbeischlaf: Wer als Vater oder Mutter „dem Geschlechtsverkehr Verlobter Vorschub leistet oder ihn, entgegen seiner Rechtspflicht zur Gegenwir-

kung, duldet, fördert eine grundsätzlich gegen die geschlechtliche Zucht verstößende Handlung“; der Verkehr der Geschlechter habe sich grundsätzlich in der Ehe zu vollziehen. Die Einführung der Gleichberechtigung im Bereich der Familie, also die Aufhebung der „ehemännlichen Familienleitung“ bedeutete für den BGH, „die Ehen einzuführen.“ Die Kontinuität der personellen Strukturen und jene erzkonservativen Auffassungen des BGH

hatte der sozialdemokratische Rechtspolitiker Adolf Arndt im Blick, als er den BGH als „Traditionskompanie des Reichsgerichts“ bezeichnete. In der Tat hatte der frühere Bundesjustizminister Thomas Dehler 1950 bei der Eröffnungsfeier des BGH gewünscht, „dass der Geist des Reichsgerichts auch die Arbeit des Bundesgerichtshofs durchwaltet.“ Und bei der Feier zur 75. Wiederkehr der Gründung des untergegangenen Reichsgerichts erklärte der BGH-Präsident Hermann Weinkauff – selbst ehemaliges Mitglied des NS-Reichsgerichts – im Jahre 1953 voller Stolz, der BGH habe „das Erbe des Reichsgerichts übernommen.“ Richter, die mit solchen Denkstrukturen brechen wollten, konnten da nur stören. Eine „pluralistische Gesellschaft“ und ein „Pluralismus der Weltanschauungen“ waren für Weinkauff „Dinge, bei denen die Sache ebenso bedrohlich wie die Bezeichnung widerwärtig ist“.

Gegenüber dem allzu großen Vertrauen des BGH in die eigene Urteilskraft und seiner Maßstäbe bei Personalentscheidungen sollte die Erinnerung an solche Fehlurteile und Mentalitäten vielleicht ernüchternd wirken. Gerade in der Aufarbeitung der eigenen Geschichte hinkt der BGH aber anderen Teilen der Justiz hinterher. Noch immer findet der Besucher des BGH eine Gedenktafel zu Ehren von 1945/46 in sowjetischen Lagern umgekommenen 34 Mitgliedern des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft ohne Hinweis auf die unheilvolle Rolle, mit der das Reichsgericht unter Beteiligung zahlreicher der so geehrten

Juristen den Wünschen der NS-Macht-haber geflissentlich nachgekommen ist. Seit 1990, nach harten Auseinandersetzungen um den Text, erinnert im Foyer des Karlsruher Gerichtsgebäudes zwar eine Stele an die, „denen im Namen des Volkes Unrecht geschah“. Dieses vage Bekenntnis kann jedoch die überfällige wissenschaftliche Erforschung der Geschichte des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs selbst nicht ersetzen.

Immerhin scheint bei Teilen des BGH in der letzten Zeit ein Umdenkungsprozess in Gang gekommen zu sein. So hat der neue BGH-Präsident Günter Hirsch zum fünfzigjährigen Bestehen des BGH wenigstens klare Worte zu der antisemitischen und mörderischen Rolle des Reichsgerichts in der NS-Zeit gefunden. Und der fünfte Strafsenat des BGH hat sich – angesichts der strafrechtlichen Verfolgung von SED-Juristen – mittlerweile von der Rechtsprechung zu NS-Juristen deutlich distanziert. Auch hört man von zumindest internem Widerspruch, mit dem sich einige BGH-Richter von dem harschen Votum des Präsidialrats im Fall der beiden gewählten Richter distanzieren haben. Dieser Widerspruch ist zu begrüßen. Denn eine Justiz ist nur soweit eine demokratische Gesellschaft, als in ihr alle in der demokratischen Gesellschaft vertretenen Weltanschauungen und politischen Strömungen abgebildet sind. Schließlich entspricht eine plural zusammengesetzte Justiz nicht nur dem Richterbild des Grundgesetzes. Sie bietet auch den größten Schutz gegen die Nachgiebigkeit einer Justiz gegenüber einem Unrechtsregime.

Der Autor:

Dr. Helmut Kramer ist Richter in Ruhe, ehemals OLG-Braunschweig, lebt in Wolfenbüttel; er ist Mitbegründer des „Forum Justizgeschichte e.V.“ und regelmäßig Tagungsleiter der Deutschen Richter-Akademie zum Thema „NS-Justiz“

